

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Alois-Bergmann-Weg 12
93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Alois-Bergmann-Weg 12 - 93149 Nittenau

Nittenau, 25.12.2011

Aktenzeichen: 15/11/SGdV

Urteil

im Berufungsverfahren

über die Berufung

**des Spielers X (Verein A),
vertreten durch seinen Rechtsanwalt
– Berufungsführer –**

**gegen das Urteil des Sportgerichts des Bezirks Niederbayern (2/2011/SGdB Ndb)
vom 20.09.2011.**

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 21.12.2011

durch
den Vorsitzenden Jürgen Hasenbach, Nittenau
den Beisitzer Otto Nüsslein, Markoberdorf
den Beisitzer Werner Hamper, Kulmbach

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Die Berufung wird zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Berufungsführer.

3. Die Dauer der im Urteil des SGdB Niederbayern vom 20.09.2011 ausgesprochenen Spielsperre in Höhe von 6 Monaten wird wegen Verstoßes gegen die §§ 75 und 76 RVStO bestätigt.

Sachverhalt

Der Sachverhalt, der zum Urteil des SGdB Niederbayern führte, wird dort ausführlich aufgeführt. Auf eine Darstellung des Sachverhaltes im Berufungsurteil wird daher verzichtet. Die für das Gericht relevanten Gesichtspunkte werden in der Begründung des Urteils angeführt.

Am 6.10.2011 hat der Berufungsführer beim Vorsitzenden des SGdV Berufung gegen das Urteil des SGdB Niederbayern vom 20.09.2011 eingelegt. Die Berufung wurde damit begründet, dass aus dem Urteil des SGdB Niederbayern nicht ersichtlich ist, ob alle Zeugenaussagen rechtlich ausreichend gewürdigt wurden und bei der Urteilsfindung abgewägt wurden. Zudem wird gerügt, dass eine Tötlichkeit nach § 76 RVStO nicht vorliegt und eine Strafe von 6 Monaten daher unangemessen sei.

Am 18.10.2011 eröffnete der Vorsitzende das Berufungsverfahren vor dem SGdV. Er gab allen Beteiligten bis zum 02.11.2011 die Möglichkeit eine Stellungnahme zum Verfahren abzugeben. Eine Zeugenliste wurde erstellt und dem Berufungsführer die Möglichkeit gegeben weitere Zeugen zu benennen. Es wurde im Laufe des Verfahrens ein weiterer Zeuge durch den Berufungsführer benannt. Von allen Zeugen wurden schriftliche Zeugenaussagen eingefordert. Bis auf einen Zeugen gaben alle eine Zeugenaussage ab. Auf die fehlende Zeugenaussage verzichtet der Vorsitzende des SGdV, da der Zeuge bereits in erster Instanz zu Protokoll gab, keine genaue Erinnerung mehr an den Vorfall zu haben. Die gesammelten Zeugenaussagen wurden dem Berufungsführer zur Verfügung gestellt und eine abschließende Stellungnahme eingefordert.

In einer abschließenden Stellungnahme räumte der Beschuldigte die Taten nach § 75 RVStO ein. Er forderte, die Strafe auf 3 Monate zu verkürzen, und begründete dies mit der Provokation und der für ihn ungünstig langen Verfahrensdauer. Abschließend entschuldigte er sich und versicherte, dass es zu keinen weiteren Beleidigungen oder Bedrohungen kommen wird.

Entscheidungsgründe

Zuständigkeit

Die Berufung ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 Abs. 2 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

Begründetheit

Die Berufung ist unbegründet.

Vom Gericht sind alle Zeugenaussagen für glaubwürdig befunden worden. Sie geben zusammen ein gutes Bild über den Vorfall ab. Soweit die Zeugen Angaben zu einzelnen Vorgängen machten unterscheiden sie sich lediglich in ihrer dort abgegebenen persönlichen Bewertung. Für die Urteilsfindung sind lediglich die Vorkommnisse in und um die Halle rechtlich relevant. Die von Zeugen geschilderten Geschehnisse beim anschließenden Besuch eines Gasthauses fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Sportgerichtsbarkeit. Die in erster Instanz festgestellten Verstöße gegen die §§ 71 und 74 RVStO sind für die Strafzumessung nicht erforderlich.

Unstrittig ist ein Verstoß nach § 75 RVStO. Die Beleidigung wird vom Berufungsführer zugegeben. Durch mehrere Zeugenaussagen ist auch der Tatbestand der Bedrohung gesichert. Alleine für diese vergehen ist eine Strafe von 12 Monaten möglich.

Zudem ist nach Auffassung des Gerichts ein Verstoß gegen §76 RVStO gegeben. Nach § 46 Abs. 4 RVStO gelten die für eine Tat vorgesehenen Strafen nämlich auch für Versuch, Anstiftung und vorsätzliche Beihilfe. Dass der Berufungsführer durch zwei Mannschaftskollegen von einer Tötlichkeit abgehalten wurde, ist durch zwei Zeugenaussagen glaubhaft belegt. Es liegt somit eine versuchte Tötlichkeit nach §76 RVStO vor.

Die in der abschließenden Stellungnahme vorgebrachte Tatsache, dass bei einem zügigen Verfahren die Strafe bereits Ende des Jahres abgelaufen wäre und der Berufungsführer faktisch nur eine Halbrunde gesperrt worden wäre, trifft zu. Eine zügige Verfahrensabwicklung ist indes zwar wünschenswert, aber nicht verpflichtend. Dies gilt auch hinsichtlich einer für den Bestraften günstigen Terminierung der Sperre.

Strafzumessung

Die versuchte Tötlichkeit (§76 RVStO), Beleidigung und Bedrohung (§75 RVStO) sieht das Gericht in Tateinheit verwirklicht, wodurch die höchste Strafzumessung nach § 46 Abs. 2 RVStO bei 24 Monaten liegt. Strafmildernd wirkt sich die gefühlte Provokation des Beschuldigten aus, ebenso die späte Entschuldigung in der abschließenden Stellungnahme.

Die Strafzumessung einer Spielsperre von 6 Monaten bewegt sich vorliegend daher im unteren Bereich des Strafrahmens und entspricht der in der ersten Instanz ausgesprochenen Strafe. Da die Aufhebung der Sperre bis zum Abschluss des Verfahrens vom Berufungsführer nicht gefordert wurde und bereits läuft, endet diese folglich am 20. März 2012.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Revision möglich. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Verbandsgericht

(Anschrift des Vorsitzenden: Prof. Dr. Peter Meyer, Peter-Henlein-Str. 3, 90599 Diethenhofen)

eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 75,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.
Werner Hamper
Beisitzer

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender

gez.
Otto Nüsslein
Beisitzer